



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

15.05.2024

Ihr Antrag vom 29.04.2024
Tempolimit auf der K15

Sehr geehrter Herr Dr. Wagener,

Ihren o.g. Antrag möchte ich wie folgt beantworten:

Ausgangslage

Die Straße „Neuer Weg“ ist eine Kreisstraße (K 15) und befindet sich in der Baulast des Kreises Recklinghausen. Sie verbindet die Castroper Straße (B235) mit der Dortmunder Straße (L 511). Durch Verkehrszeichen ist die Straße auf der gesamten Länge als Vorfahrtsstraße ausgewiesen.

Frage:

Wie wird die Kreisverwaltung Recklinghausen mit dem Anliegen der Stadt Datteln umgehen?

Die für die verkehrsrechtliche Prüfung und Anordnung nach § 45 StVO zuständige Stelle ist die nach § 44 StVO örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, hier die Stadt Datteln. Diese hat mit Vorlage Nr. 20-25/1099 im Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss unter TOP 9 in der Sitzung am 17.04.2024 zu gleichlautendem Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW folgenden Beschlussvorschlag vorgeschlagen: „Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Planungsausschuss (der Stadt Datteln) beschließt:

Im Zuge der Straße Neuer Weg wird keine Tempo 30-Zone eingerichtet.“
Der Ausschuss ist der Verwaltungsvorlage nicht gefolgt und hat stattdessen folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen von Gesprächen mit dem Kreis Recklinghausen als zuständigem Straßenbaulastträger zu versuchen, im Zuge der Straße Neuer Weg eine Tempo 30-Zone einzurichten“.

Der o.g. Antrag und Gesprächsanfrage der Stadt Datteln - Dezernat Bürgerdienste, Sicherheit, Ordnung -Fachdienst Verkehrsangelegenheiten ist dem Kreis Recklinghausen als Baulastträger am 03.05.2024 per E-Mail übermittelt worden. Der Kreis Recklinghausen wird sich mit der Stadt Datteln in Verbindung setzen.

Ist insbesondere auch eine Beteiligung der politischen Gremien des Kreises Recklinghausen vorgesehen?

Die Kreisverwaltung Recklinghausen wird die zuständigen Ausschüsse über das Gesprächsergebnis mit der Stadt Datteln unterrichten.

Bewertung

Kreisstraßen sind nach § 3 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf sich die Anordnung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h darf gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Hierbei sind bei einer klassifizierten Kreisstraße höhere Maßstäbe anzulegen.

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone sowie die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h – z.B. vor und hinter sozialen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Seniorenheim) liegen nach hiesiger Kenntnis als Straßenbaulastträger für die Straße nicht vor.

Unfallhäufungsstellen oder -linien sowie sonstige Auffälligkeiten sind ebenfalls nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Klimpel